

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Industrial Design 14.09.2009

zuletzt geändert am 15.05.2006, 24.08.2007 und am 30.04.2009

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst die Direktion der Fachhochschule Nordwestschweiz:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, Prüfung und Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses an der Hochschule für Gestaltung und Kunst der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden HGK FHNW)

² Sie gilt für den Bachelor-Studiengang des Instituts Industrial Design.

§ 2 Zulassung zum Studium

¹ Die Zulassung zum Studium setzt das Erfüllen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzung und die positive Eignungsabklärung voraus.

² Die allgemeine Zulassungsvoraussetzung umfasst

a) Bereich Gestaltung, Studiengang Industrial Design:

- eine anerkannte gestalterische Berufsmaturität oder
- eine andere anerkannte Berufsmaturität, eine anerkannte gymnasiale Maturität, das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplom- oder Handelsmittelschule oder der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II und der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder der Besuch des einjährigen Vorkurses einer Schule für Gestaltung;

b) Für die Bereiche Gestaltung und Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Die Eignungsabklärung

³ Für die Aufnahme in die Studiengänge der HGK FHNW ist zusätzlich zum Erfüllen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzung eine positive Eignungsabklärung nötig. Die Eignungsabklärung stellt die künstlerische bzw. gestalterische Begabung in einem Prüfungsverfahren, der Eignungsprüfung, fest. Die Eignungsprüfung findet gemäss untenstehenden Modalitäten und Beurteilungen statt.

a) Die Eignungsprüfung im Bereich Gestaltung und Kunst stellt die fachspezifische Eignung ausschliesslich für den angestrebten Studiengang fest.

- b) Die Eignungsprüfung umfasst zwei Prüfungsteile. Der erste Teil besteht in der Vorlage von Arbeitsproben. Der zweite Teil beinhaltet eine zusätzliche künstlerisch-gestalterische Arbeit, deren Präsentation und ein persönliches Gespräch.
- c) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile eine genügende Leistung (mindestens der Note 4) erreicht wurde.
- d) Eine ausserordentliche künstlerische Begabung liegt vor, wenn im zweiten Prüfungsteil eine Leistung mindestens der Note 5.8 erreicht wurde.
- e) Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.
- f) Bei begrenzter Anzahl von Studienplätzen entscheidet der Rangplatz auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Eignungsprüfung bestanden haben.

⁴ Hospitierende können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

⁵ Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 3 European Credit Transfer System ECTS

¹ Die HGK FHNW richtet sich nach der international anerkannten Bologna-Deklaration.

² Die HGK FHNW wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.

³ Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projekt- und Semesterarbeiten, Bachelor-Thesis u.ä.).

⁴ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Credits. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Credits.

⁵ Für genügende Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.

⁶ Die erarbeiteten ECTS-Punkte sind max. 8 Jahre anrechenbar.

⁷ Ein Modul mit einer Bewertung der Stufen A bis E bzw. „erfüllt“ gilt als bestanden; alle dafür vorgesehene ECTS-Punkte werden erteilt.

⁸ Ein Modul mit der Bewertung F bzw. „nicht erfüllt“ gilt als nicht bestanden; es werden keine ECTS-Punkte erteilt.

§ 4 Module

¹ Die Studiengänge sind in Studienteile gegliedert, welche sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammensetzen.

² Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen der Kurse definiert sind.

³ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

⁴ Es werden drei Modultypen unterschieden:

- a) Pflichtmodule, die zwingend absolviert werden müssen;
- b) Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind;
- c) Wahlmodule, die aus dem Angebot der HGK FHNW oder weiterer Hochschulen frei wählbar sind.

- ⁵ Das Modulverzeichnis des jeweiligen Studiengangs gibt Aufschluss über die Module, die Modultypen, die Leistungsanforderungen und die Bewertungskriterien.
- ⁶ Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden.
- ⁷ Zeitlich gliedern sich die Studiengänge in folgende Abschnitte:
- Semester 1, 2, 3, 4, 5 und 6
 - Beurteilungsperiode I (Semester 1 und 2), Beurteilungsperiode II (Semester 3, 4 und 5) und Beurteilungsperiode III (Semester 6)
 - Grundstudium (Beurteilungsperiode I) und Hauptstudium (Beurteilungsperiode II und III)
- ⁸ Inhaltlich gliedern sich die Studiengänge in folgende Bereiche:
- Projekt (P-Bereich),
 - Theorie (T-Bereich),
 - Methodik (M-Bereich),
 - Fertigkeit (F-Bereich) und
 - Eigenaktivität (E-Bereich).

§ 5 Studienaufbau und -dauer

- ¹ Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium 3 Jahre, d. h. 6 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

Studienplanungsgespräch

- ² Die/der Studierende hat im 2. Semester Anspruch auf ein Studienplanungsgespräch.
- ³ Das Studienplanungsgespräch umfasst eine Auseinandersetzung mit den persönlichen Studien- und Berufszielen sowie die Beratung bei der Erstellung des individuellen Studienplans.

Studienabschnitte

- ⁴ In die Beurteilungsperiode I kann eintreten, wer
- die Bedingungen zur Zulassung zum Studium gemäss § 2 erfüllt hat und
 - den Nachweis über die entrichteten Gebühren gemäss Anhang 1 vorgelegt hat.
- ⁵ In die Beurteilungsperiode II kann eintreten, wer
- für alle Studienleistungen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung insgesamt die Mindestsumme von 60 ECTS-Credits nachgewiesen hat,
 - den Nachweis über die entrichteten Gebühren gemäss Anhang 1 vorgelegt hat.
- ⁶ In die Beurteilungsperiode III kann eintreten, wer
- für alle Studienleistungen nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung insgesamt die Mindestsumme von 150 ECTS-Credits nachgewiesen hat,
 - auf den Antrag zur Bachelor-Thesis die Genehmigung der Studiengangsleitung erhalten hat und
 - den Nachweis über die entrichteten Gebühren gemäss Anhang 1 vorgelegt hat.

§ 6 Leistungsprüfung und -bewertung

- ¹ In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden kontrolliert und bewertet.
- ² Die Leistungsbewertung in einem Modul oder Kurs kann aus mehreren Leistungsnachweisen bestehen.
- ³ Die Bewertung nach dem ECTS-Grade System erfolgt indirekt über die 6er Skala des traditionellen Notensystems:

ECTS-Grade	Traditionelles Notensystem	In Worten
A	6.0	Hervorragend
B	5.5	Sehr gut
C	5.0	Gut
D	4.5	Befriedigend
E	4.0	Ausreichend
F	≤ 3.5	Nicht bestanden

- ⁴ In der Leistungsbewertung für die Module und Kurse sind Zehntelsnoten möglich. Die definitive Leistungsbewertung für ein Modul ist auf Zehntelsnoten zu runden.
- ⁵ Die 2er Bewertungsskala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".
- ⁶ Die Leistung in einem Modul/Kurs ist genügend, wenn sie entweder mit einem Grade von A bis E oder als "erfüllt" bewertet wird.
Wird die Leistung in einem Modul mit dem Grade F oder "nicht erfüllt" bewertet, gilt dies als Fehlversuch.
- ⁷ Die Prüfungsleistung in einem Modul kann aus mehreren Teilen bestehen. Die Modulbeschreibung hält fest, wie die Prüfungsergebnisse aggregiert werden.
- ⁸ Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.
- ⁹ Ergänzend wird eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist (Rahmenordnung FHNW, § 6, Leistungsbewertung).

§ 7 Prüfungsorganisation und -ausweise

- ¹ Die Dozierenden sind in der Regel Prüfende ihrer Module und Kurse.
- ² Die Leistungsbewertung erfolgt studienbegleitend innerhalb der Unterrichtszeit oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.
- ³ Siehe Punkt 2, redundant
- ⁴ Die Studiengangsleitung stellt die rechtmässige und geregelte Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren am Institut der HGK FHNW sicher. Dazu gehören insbesondere:
 - a) das Verfahren zur Eignungsprüfung,
 - b) das Verfahren zur Zulassung in die Beurteilungsperioden I, II und III,
 - c) das Verfahren zur Bachelorprüfung.
- ⁵ Die Studiengangsleitung kann zur Durchführung und Regelung der, unter § 7.4 aufgeführten Punk-

te, eine Prüfungskommission einberufen. Mitglieder der Prüfungskommission sind mindestens ein und max. drei hauptamtliche Dozierende des Studiengangs unter Vorsitz der Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung kann den Vorsitz an eine Stellvertretende / einen Stellvertreter delegieren. Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst und kommuniziert dies allen Beteiligten.

- ⁶ In die Prüfungskommission können hauptamtliche Dozierende für mindestens ein Jahr als Mitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Institutsleitung.
- ⁷ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle absolvierten Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden.
- ⁸ Die Studiengangsleitung bzw. die Prüfungskommission entscheidet über die Verleihung des Bachelor-Grades und über den Ausschluss aus dem Studiengang.
- ⁹ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Benotung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Prüfung hat die Bewertung „nicht bestanden“ zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich mit „nicht bestanden“ bzw. Aberkennung des Bachelor-Abschlusses möglich (siehe § 13). Diese Bewertung ist aktenkundig zu machen und beschwerdefähig.
- ¹⁰ Kann die vorgeschriebene Prüfung aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der Prüfung fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst und Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§ 8 Wiederholung von Modulen

- ¹ Nicht bestandene Module können zweimal wiederholt werden.
- ² Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls ist nicht möglich.

§ 9 Anrechnung von externen Studienleistungen

- ¹ Studienleistungen, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen erbracht worden sind, und auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die HGK FHNW als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs innerhalb der FHNW entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung.
- ² Credits, die in andern Studiengängen der FHNW oder an andern Hochschulen erworben wurden, sind acht Jahre gültig. Ausnahmen bewilligt die Leitung des Studiengangs.

§ 10 Bachelor-Thesis

- ¹ Mit dem Pflichtmodul der Bachelor-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe gestalterisch resp. künstlerisch reflektiert, theoretisch und praktisch lösen können.
- ² Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden bekannt gegeben:
 - a) das Prozedere bei der Wahl der Aufgabenstellung
 - b) die Termine der Ausgabe und Einreichung
 - c) die Bewertungskriterien

d) die bewertenden Dozierenden und externen Fachpersonen.

³ Die Aufgabenstellung der einzelnen Studierenden, die Ausgabe sowie die Einreichung der Bachelor-Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁴ Bei der Einreichung der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Bachelor-Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

⁵ Die Bachelor-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden bewertet und von externen Fachpersonen beurteilt.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Bachelor-Thesis wird als „nicht bestanden“ bewertet, sofern keine Entschuldigungsgründe gemäss § 7 vorliegen.

⁷ Die Bachelor-Thesis ist in einen praktischen und theoretischen Teil sowie in eine mündliche Prüfung gegliedert. Sie gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Teile eine genügende Leistung erbracht worden ist.

vgl. für das folgende Anmerkung sub 8.

⁸ Werden der praktische oder theoretische Teil der Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (ECTS-Grade F) bewertet, können diese mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

⁹ Wird der praktische Teil der Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (ECTS-Grade F) bewertet, so erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung.

¹⁰ Wird die mündliche Prüfung der Bachelor-Thesis als „nicht bestanden“ (ECTS-Grade F) bewertet, so kann diese mit dem Thema des bestandenen praktischen Teils wiederholt werden.

¹¹ Wird die Prüfung in einem der drei Teile nicht bestanden, so kann dieser je einmal wiederholt werden. Die Leistung der bestandenen Teile wird angerechnet.

§ 11 Studienabschluss und Urkunde

¹ Das Studium in den Studiengängen an der HGK FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a) alle geforderten Studienteile nach Massgabe der Studienordnung (Anhang 2) erfolgreich absolviert sind,
- b) die Bachelor-Thesis mindestens mit dem ECTS-Grade E bewertet ist,
- c) die Studentin oder der Student die erforderlichen 180 ECTS-Credits erworben hat und
- d) davon mindestens 120 ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Thesis) an der HGK FHNW erworben sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- a) ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert,
- b) ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung mit der Angabe des Themas, der Bewertung der Bachelor-Thesis und der Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Beurteilungsperioden I und II sowie
- c) eine Gesamtbeurteilung der Leistungen, wobei die Leistungen der Beurteilungsperiode I einfach, die der Beurteilungsperiode II zweifach und die der Bachelor-Prüfung dreifach gewichtet werden.

§ 12 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

- ¹ Wird ein Pflichtmodul auch nach der gemäss § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungswiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang der HGK FHNW nicht mehr möglich.
- ² Den Ausschluss vom Studium aus disziplinarischen Gründen regelt ein separates Reglement.
- ³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Datenabschrift ausgestellt, welche sämtliche erbrachte Leistungen ausweist.

§ 13 Immaterialgüterrecht

- ¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.
- ² Eine Rückübertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Instituts zu treffen.
- ³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

§ 14 Rechtspflege

In Ergänzung zu § 15 der Rahmenordnung gelten folgenden Bestimmungen:

- ¹ Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.
- ² Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen sind ausgeschlossen.
- ³ Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.
- ⁴ Die Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁵ Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.
- ⁶ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

- ⁷ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbeurteilungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁸ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.
- ⁹ Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)
- ¹⁰ Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 15 Erlasse

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch

- a) Modulverzeichnisse der Studiengänge
- b) Modul- und Kursbeschreibungen
- c) Disziplinarordnung für Studierende (Staatsvertrag der FHNW § 14)

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Industrial Design und Medienkunst an der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz tritt am 14.09.2009 in Kraft und löst die bestehende Studien- und Prüfungsordnung vom 17.09.2007 ab.
- ² Studierende, welche ihr Studium im FHNW-Diplom-Studiengang Industrial Design im Wintersemesters 2004/05 begonnen haben, sind im Fall einer Wiederholung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung unterstellt.
- ³ Die Leitung des Studiengangs regelt in dieser Übergangszeit Wiederholungen, resp. die Anerkennung von Studienleistungen aus alter Ordnung in einer schriftlichen Vereinbarung mit betroffenen Studierenden.

Brugg, 15. August 2009



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang 1

I. Studiengelder und Gebühren:

- a) Persönliches Studiengeld: Fr. 700.-- pro Semester für Studierende sowie Hospitierende.
- b) Einschreibgebühr: Fr. 200.--.
- c) Prüfungsgebühr Aufnahmeprüfung: Fr. 300.-- (auch bei einer allfälligen Wiederholung).
- d) Prüfungsgebühr der Bachelor-Thesis: Fr. 300.-
- e) Die Höhe des Kostenbeitrags für Material wird von der Studiengangleitung bestimmt

II. Ausserkantonale und ausländische Studierende; fehlender kantonaler Lastenausgleich

Studierende und Hospitierende, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne der Fachhochvereinbarung ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein zusätzliches Studiengeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif der Fachhochschulvereinbarung.

III. Fälligkeit

- a) Die Einschreibgebühren werden bei der Anmeldung, die Studiengelder und der Kostenbeitrag für Material zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig.
- b) Die Prüfungsgebühr für die Aufnahmeprüfung ist vor Prüfungsantritt zu entrichten.

Anhang 2

I. Studienordnung Institut Industrial Design

Studienabschnitt	Grundstudium	Hauptstudium	
	I	II	III
Beurteilungsperiode			
Semester	1, 2	3, 4, 5	6
Projekt (P-Bereich) ¹⁾ Fachspezifische Projekte Interdisziplinäre Projekte Bachelor-Thesis	22	36	24 ²⁾
Theorie (T-Bereich) ¹⁾ Designwissenschaft Kunstwissenschaft Medienwissenschaft	8	8	2
Methodik (M-Bereich) ¹⁾ Allgemeine Arbeitsmethoden Fachspezifisch Methoden Berufspraktische Methoden	4	6	
Fertigkeit (F-Bereich) ¹⁾ Technische Fertigkeiten Handwerkliche Fertigkeiten Sprachliche Fertigkeiten	19	8	
Eigenaktivität (E-Bereich) Eigenaktivitätsprojekte Schriftliche Hausarbeit ³⁾ Auslandsemester ⁴⁾ Praktikum ⁵⁾	7	32	4
ECTS-Credits ⁶⁾	60	90	30
ECTS-Credits, kumuliert	60	150	180

1) Die Studienteile in diesem Bereich mit den jeweiligen Mindest-ECTS-Credits innerhalb der Beurteilungsperiode I, II und III müssen absolviert werden.

2) ECTS-Credits für Bachelor-Thesis und –Prüfung.

3) Eine schriftliche Hausarbeit als E-Modul ist im 4. Semester obligatorisch.

4) Das fakultative Auslandsemester ist in der Regel im 4. Semester zu absolvieren. Die Modalität des Auslandstudiums regelt ein separates Reglement.

5) Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 6 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit in der Beurteilungsperiode II wird als Studienleistung mit max. 4 ECTS-Credits anerkannt. Die Modalität des Praktikums für den Studiengang Industrial Design regelt ein separates Reglement.

6) Mindestens zu erbringende Anzahl der ECTS-Credits pro Beurteilungsperiode.

II. Prüfungsleistung und -umfang

Studienbegleitende Prüfungsteile bestehend aus:

- den studienbeleitenden Prüfungsleistungen der Beurteilungsperiode I, II und III

Bachelor-Prüfung bestehend aus:

- dem praktischen Teil der Bachelor-Thesis in Form eines gestalterischen bzw. künstlerischen Werkes sowie dessen Dokumentation.
- dem theoretischen Teil der Bachelor-Thesis in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und
- dem mündlichen Teil: Verteidigung (Präsentation und Diskussion des praktischen und theoretischen Teils der Bachelor-Thesis)